

Zeitschrift: Gehörlosen-Zeitung für die deutschsprachige Schweiz
Herausgeber: Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen
Band: 71 (1977)
Heft: 5

Rubrik: Eidgenössische Volksabstimmung vom 13. März 1977

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In der Schweiz können irgendwelche Parteien, Volksgruppen (Verbände, Gewerkschaften usw.) und auch einzelne Stimmberechtigte begehrn (= verlangen), dass irgendein Artikel der Bundesverfassung abgeändert oder ergänzt wird. Es braucht dazu aber 50 000 gültige Unterschriften von Stimmberchtigten. Die Bogen mit den Unterschriften müssen in der Bundeskanzlei abgegeben werden. Wenn diese in Ordnung sind, dann prüft zuerst der Bundesrat das *Volksbegehrn* (= *Initiative*). Er gibt seine Meinung den eidgenössischen Räten (National- und Ständerat) bekannt. Nachher diskutieren diese über die Initiative. Sie beschliessen, ob man den Stimmberchtigten die Annahme oder Verwerfung der Initiative beantragen soll. Zuletzt entscheiden durch die Volksabstimmung die Stimmberchtigten.

Am 13. März muss über folgende Volksbegehrn abgestimmt werden:

1. Volksbegehrn «zum Schutze» der Schweiz (4. Ueberfremdungsinitiative)

Das Wichtigste: Es wird verlangt, dass die Zahl der in der Schweiz wohnhaften ausländischen Niedergelassenen und Aufenthalter 12,5 Prozent der schweizerischen Wohnbevölkerung nicht übersteigen darf.

Dieses Ziel muss in 10 Jahren erreicht sein. Wenn dann der Ausländerbestand mehr als 12,5 Prozent beträgt, muss der Bund dafür sorgen, dass neu zureisende Ausländer kein Recht auf Niederlassung bekommen. Das wird so erreicht: neue Aufenthaltsbewilligungen dürfen nur für eine bestimmte Zeit gelten und bestehende Bewilligungen dürfen nicht auf beliebig lange Zeit verlängert werden.

Bei der Zahl der Ausländer nicht mitgezählt werden: Saisonarbeiter, Grenzgänger, politische Flüchtlinge, Lehrer und Schüler an höheren Schulen usw.

2. Volksbegehrn «zur Beschränkung der Einbürgerungen» (5. Ueberfremdungsinitiative)

Es wird verlangt, dass jährlich höchstens 4000 Ausländer eingebürgert werden dürfen.

Beschluss der Bundesversammlung

Dem Volk und den Ständen (Kantonen) wird die Verwerfung der beiden Volksbegehrn beantragt.

Auch die meisten politischen Parteien, viele wirtschaftliche und andere Vereinigungen empfehlen ein Nein. Als Gründe werden genannt: Die Initiativen sind überflüssig. Die Ausländerzahlen haben von 1974 bis 1976 um 106 000 abgenommen.

Die Annahme von Volksbegehrn Nr. 1 würde der Wirtschaft schaden und die Arbeitsplätze gefährden. — Das Volksbegehrn verstösst gegen die Gesetze der Menschlichkeit.

3. Volksbegehrn betreffend Staatsverträge

Sie verlangt: Alle Staatsverträge mit dem Auslande sind dem Volk zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn dies von 30 000 Stimmberchtigten oder von 8 Kantonen verlangt wird.

Man nennt dies: freiwilliges Referendum. Das gilt auch für schon bestehende, auf eine bestimmte Zeit (befristete) abgeschlossene Staatsverträge mit dem Ausland.

Gegenentwurf der Bundesversammlung

Die Bundesversammlung beantragt *Verwerfung* dieses Volksbegehrns. Aber sie beantragt *Zustimmung* zu einem Gegenentwurf, den die eidgenössischen Räte ausgearbeitet haben. Im Gegenentwurf wird genau bestimmt, welche Arten von Staatsverträgen dem freiwilligen Referendum unterstellt werden sollen. — Ueber den Beitritt zur UNO oder zur EWG müsste sogar obligatorisch in einer Volksabstimmung abgestimmt werden.

**

Der drollige Gast in der Waschküche

Eine Igelgeschichte

Ende Februar hatte sich der Winter auf die Berge zurückgezogen. Die Stare säuberten bereits ihre bezogenen Nistkästen. Die Schneeglöcklein und andere Frühlingsblumen blühten um die Wette. Doch Anfang März deckte der rauhe Winter alles wieder mit seinem kalten, weissen Schneemantel zu. — Zufällig schaute ich abends zum Fenster hinaus.

Was sah ich? Plötzlich rollte eine Schneekugel vom Hang herunter. Unten angekommen, schälte sich ein junger Igel aus dem Schnee heraus. Die warmen Tage im Februar hatten den armen Kerl zu früh aus dem tiefen Winterschlaf geweckt. Oben am Hang hatte er in einer Höhle unter einer Tannenwurzel geschlafen. Aber jetzt konnte er un-



Der
Igelwecker
rasselte
zu früh ...